



Frauenrechte **in Syrien und Deutschland**

Vergleich:

UN-Frauenrechtskonvention

Arabische Charta der Menschenrechte

Gesetzliche Regelungen in der BRD

Gliederung:

1. Begriffsklärungen
 - 1.1 Ratifizierung
 - 1.2 Vertragsvorbehalt
2. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Verpflichtungen der Vertragsstaaten
 - 2.3 Inhalt – Auszüge
 - 2.4 Vertragsvorbehalte Syriens

Gliederung:

3. Arabische Charta der Menschenrechte

3.1 Allgemeines

3.2 Inhalt

4. Gesetzliche Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland

4.1 Grundgesetz für die BRD

4.2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

4.3 Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter der EU

4.4 Bürgerliches Gesetzbuch

Gliederung:

5. Hindernisse bei der Umsetzung der Frauenrechte in Syrien
6. Hindernisse bei der Umsetzung der Frauenrechte in Deutschland
7. Bezug zur Sozialen Arbeit
8. Diskussion
9. Quellen

1. Begriffsklärungen

1.1 Ratifizierung:

- Bindung an einen Menschenrechtsvertrag

1.2 Vertragsvorbehalt:

- Ausschluss einzelner Vertragsbestimmungen durch einen Staat
- Grenzen: → Vertrag selbst ist Vorbehalt
 - Vertrag erlaubt nur bestimmte Vorbehalte
 - Vorbehalt widerspricht Zweck des Vertrags

2. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

2.1 Allgemeines:

- Verabschiedung: 18. Dezember 1979
- Ratifizierung in Deutschland: 10. Juli 1985
- Ratifizierung in Syrien: 28. März 2003
→ mit Vorbehalten
- 189 Vertragsstaaten

2. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

2.2 Verpflichtungen der Vertragsstaaten:

- aufheben von Gesetzen und Traditionen
- Diskriminierung gesetzlich verbieten; neue Gesetze erlassen
- Aktives staatliches Engagement

2. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

2.3 Inhalt - Auszüge:

- Verurteilung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Art.2)
 - Aufnahme Gleichberechtigungsgrundsatz in Verfassung
- Beseitigung von Vorurteilen (Art.5)
- Streit über Auslegung der Vereinbarungen (Art.29)
 - Schiedsgericht
 - Internationaler Gerichtshof

2. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

2.3 Inhalt - Auszüge:

- Politik & Recht:
 - Politische Gleichberechtigung (Art.7)
 - Staatsangehörigkeit (Art.9)
 - Gleichstellung vor dem Gesetz (Art.15)

2. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

2.3 Inhalt - Auszüge:

- Bildung und Beruf:
 - Bildung (Art.10)
 - Berufsleben (Art.11)

- Familienleben:
 - Kindererziehung (Art.5)
 - Ehe (Art.16)
 - Elternschaft (Art.16)

2. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

2.4 Vertragsvorbehalte Syriens:

- Grundsatz: kein Widerspruch zur Scharia möglich
- Art.2
- Art.9 Abs.2
- Art.15 Abs.4
- Art.16 Abs.1 c, d, f, g
- Art.16 Abs.2
- Art.29 Abs.1

3. Arabische Charta der Menschenrechte

3.1 Allgemeines:

- Verabschiedung: 15. September 1994 → nie in Kraft getreten
23. Mai 2004
- Inkrafttreten: 15. März 2008
- 13 Vertragsstaaten
- Entspricht weitgehend internationalem Standard

3. Arabische Charta der Menschenrechte

3.2 Inhalt – Fokus auf die Rechte der Frau:

„Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, das
Recht auf den Genuss aller in dieser Charta
verkündeten Rechte und Freiheiten allen seiner
Herrschaftsgewalt unterstehenden Menschen
zu gewährleisten, ohne Diskriminierung
hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe,
DES GESCHLECHTS, [...]“

Art.3 Abs.1

3. Arabische Charta der Menschenrechte

3.2 Inhalt – Fokus auf die Rechte der Frau:

„Männer und Frauen sind gleich hinsichtlich des Respekts ihrer Menschenwürde, in Rechten und Pflichten **IM RAHMEN DER POSITIVEN DISKRIMINERUNG** zugunsten von Frauen, **DIE DURCH DIE ISLAMISCHE SCHARIA [...]** geschaffen wird“

3. Arabische Charta der Menschenrechte

3.2 Inhalt – Fokus auf die Rechte der Frau:

„Keine Bestimmung der vorliegenden Charta kann derart ausgelegt werden, als rechtfertige sie eine Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten, wie sie sich aus den nationalen Gesetzen der Vertragsstaaten [...] ergeben.

Dies umfasst Frauen-, Kinder- und

Minderheitenrechte“

Art.43

3. Arabische Charta der Menschenrechte

3.2 Inhalt – Fokus auf die Rechte der Frau:

- Politik & Recht:

- Aktives und passives Wahlrecht (Art.24)

- „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ (Art.11)

- „Alle Menschen sind vor den Gerichten gleich“ (Art.12)

3. Arabische Charta der Menschenrechte

3.2 Inhalt – Fokus auf die Rechte der Frau:

- Bildung und Beruf:
 - Recht auf Bildung (Art.41 Abs.1)
 - Recht auf Arbeit (Art.34 Abs.1)
 - Freiheit der Berufswahl (Art.34 Abs.1)
 - Chancengleichheit (Art.34 Abs.2)
 - gleicher Lohn für gleiche Arbeit und Qualität (Art.34 Abs.4)

3. Arabische Charta der Menschenrechte

3.2 Inhalt – Fokus auf die Rechte der Frau:

- Familienleben:
 - „Die Familie ist die natürliche Keimzelle der Gesellschaft, sie gründet auf der Ehe zwischen einem Mann und einer Frau.“ (Art.33 Abs.1)
 - Zustimmung beider Ehegatten zur Eheschließung (Art.33 Abs.1)
 - Verbot von Gewalt in der Familie (Art.33 Abs.2)

4. Gesetzliche Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland

4.1 Grundgesetz für die BRD – Fokus auf die Rechte für Frauen:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
Der Staat fördert die tatsächliche
Durchsetzung der Gleichberechtigung von
Frauen und Männern und wirkt auf die
Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Art.3 Abs.2

4. Gesetzliche Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland

4.1 Grundgesetz für die BRD – Fokus auf die Rechte für Frauen:

- Politik & Recht:
 - Aktives und passives Wahlrecht (Art. 38 Abs.2)
 - „Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden“
(Art.16 Abs.1)
 - „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ (Art.3 Abs.1)

4. Gesetzliche Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland

4.2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:

- Bildung und Beruf:
 - Einstellungsbedingungen (§ 2 Abs.1 Satz 1 AGG)
 - Arbeitsbedingungen, Arbeitsentgelt, Entlassungsbedingungen (§ 2 Abs.1 Satz 2 AGG)
 - Zugang zu Bildung (§ 2 Abs.1 Satz 7 AGG)
 - Zugang zu Ausbildungen, Weiterbildungen (§ 2 Abs.1 Satz 3 AGG)

4. Gesetzliche Regelungen für die Bundesrepublik Deutschland

4.3 Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter der EU (2016-2019)

- Bildung und Beruf
 - Steigerung der Erwerbstätigkeit von Frauen
 - gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit
 - Verringerung der Gender-Pay-Gap
 - Verringerung der weiblichen Unterrepräsentanz in Führungspositionen

4. Gesetzliche Regelungen für die Bundesrepublik Deutschland

4.4 Bürgerliches Gesetzbuch – Fokus auf die Rechte für Frauen:

- Familienleben:
 - Zustimmung beider Ehegatten zur Eheschließung
(§ 1310 Abs.1 BGB)
 - Antrag auf Scheidung eines/beider Ehegatten (§ 1564 BGB)
 - Gemeinsame Bestimmung des Ehenamens (§ 1355 Abs.1 BGB)
 - Ehemündigkeit ab Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 1303 BGB)
 - Elterliche Sorge ist Pflicht und Recht beider Elternteile
(§ 1626 Abs.1 BGB)

5. Hindernisse bei der Umsetzung der Frauenrechte in Syrien

Frauenrechte in der Scharia:

- Richtschnur für alle Lebensbereiche des Menschen
- Frauenrechte werden durch Scharia festgelegt, angelehnt an Koran
- untergeordnete Rolle in der Familie und der Gesellschaft
- religiös gleichwertig, aber nicht rechtlich gleichberechtigt
- Religion und Gesetz sind untrennbar miteinander verbunden

5. Hindernisse bei der Umsetzung der Frauenrechte in Syrien

- Bildung und Beruf:
 - Mangelhafter Zugang zu Bildung, nur Grundschule rechtlich verfügbar
 - Frau braucht Erlaubnis des Ehemannes
 - Ehemann ist trotzdem zum Unterhalt verpflichtet
 - Berufstätigkeit nicht verboten, solange diese nicht mit den häuslichen Pflichten kollidiert und nicht moralisch anstößig ist

5. Hindernisse bei der Umsetzung der Frauenrechte in Syrien

- Familienleben:
 - Kindererziehung
 - Mutter hat Personensorge, der Vater hat die rechtliche Vertretungsgewalt
 - Ehe
 - Ehe vorgeschrieben, arrangierte Ehe
 - Keine Gütergemeinschaft und keine gleichberechtigte Partnerschaft

5. Hindernisse bei der Umsetzung der Frauenrechte in Syrien

- Familienleben:

- Eheschließung

- Keine freie Wahl des Ehepartners
 - Unterschiedliche Rechte in der Ehe
 - Ehefrau behält ihren Namen und ihren Besitz
 - Die Frau ist zuständig für die Versorgung des Haushalts

- Elternschaft

- Keine Adoption möglich, verboten

6. Hindernisse bei der Umsetzung der Frauenrechte in Deutschland

- Bildung und Beruf:
 - typische „Frauenberufe“
 - Gender Pay Gap
 - Weibliche Unterrepräsentanz in Führungspositionen
- Familienleben:
 - Denken in Rollenbildern

7. Bezug zur Sozialen Arbeit



7. Bezug zur Sozialen Arbeit

- Arbeit mit anderen Kulturen
 - Familien-/Eheberatung
 - Arbeit mit Geflüchteten
 - Kinder- und Jugendarbeit
- Vermittlung zwischen deutschem Recht und Scharia

8. Diskussion

- „Männer und Frauen sind gleich hinsichtlich des Respekts ihrer Menschenwürde, in Rechten und Pflichten im Rahmen der positiven Diskriminierung zugunsten von Frauen, die durch die islamische Scharia [...] geschaffen wird“
(Art.3 Abs.3 Arabische Charta der Menschenrechte)
- „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“
(Art.3 Abs.2 Grundgesetz für die BRD)

9. Quellen

ALEMANN, Anette von, 2014. Geschlechterungleichheit in Führungspositionen der deutschen Wirtschaft: Ergebnisse einer Deutungsmusteranalyse. *Gender Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*. Essen: Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW. **6**(3), 10-25.

BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG, Hrsg., 2017. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

DESTATIS, STATISTISCHES BUNDESAMT, Hrsg., 2017. *Verdienste auf einen Blick* [Online-Quelle]. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. [Zugriff am 10.11.2018]. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Arbeitnehmerverdienst/e/BroschuereVerdiensteBlick0160013179004.pdf?__blob=publicationFile

DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE e.V., Hrsg., 2018. *Convention of the Elimination of all Forms of Discrimination against Women* [Online-Quelle]. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte e.V. [Zugriff am 01.11.2018]. Verfügbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20I/Chapter%20IV/IV-8.en.pdf>

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Hrsg., 2016. *Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter (2016-2019)* [Online-Quelle]. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. [Zugriff am 15.11.2018] Verfügbar unter: https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwiQ5cfDoNbeAhWMB1AKHVsaDnoQFjACegQIBxAC&url=http%3A%2F%2Fec.europa.eu%2Fnewsroom%2Fdocument.cfm%3Fdoc_id%3D45145&usg=AOvVaw3G2tggmpEqQN6TiAvt4SBo

9. Quellen

FREMUTH, Michael-Lysander, 2015. *Menschenrechte: Grundlagen und Dokumente*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

GEISSLER, Rainer, 2006. *Die Sozialstruktur Deutschlands: Zur gesellschaftlichen Entwicklung mit einer Bilanz zur Vereinigung*. 4. überarbeitete und aktualisierte Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

GEISSLER, Rainer, 2014. *Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern* [Online-Quelle]. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. [Zugriff am 08.11.2018]. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/izpb/198038/ungleichheiten-zwischen-frauen-und-maennern?p=all>

ROHE, Mathias, 2001. *Der Islam- Alltagskonflikte und Lösungen*. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.

SCHIRRMACHER, Christine, Ursula SPULER- STEGEMANN, 2004. *Frauen und die Scharia: Die Menschenrechte im Islam*. Kreuzlingen/ München: Heinrich Hugendubel Verlag.

Bildquelle:

<https://www.swr.de/-/id=15723802/property=full/a6aevw/Ein%20Symbol%20f%C3%BCr%20die%20Gleichstellung%20zwischen%20Mann%20und%20Frau.jpg>